



Inhaltsverzeichnis

- I. NAME UND SITZ**
- II. ZWECK DES VEREINS**
- III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**
- IV. RECHTE UND PFLICHTEN**
- V. ORGANE**
 - **Generalversammlung**
 - **Vorstand**
 - **Revisoren**
- VI. VERWALTUNG**
- VII. FINANZEN**
- VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name

Der Verein „Mama Africa“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Mels.

Sitz

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Zweck

Der Verein

- ist eine schweizerische, gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Organisation für soziale und humanitäre Aktionen in Burkina Faso, Westafrika. Er hilft Menschen speziell Kindern und Familien in Not in Burkina Faso, welche in Armut leben
- handelt in einem Geist der Solidarität und Gerechtigkeit, ohne jegliche rassistische, soziale, religiöse, ideologische oder andere Diskriminierung
- lanciert und organisiert Solidaritätsaktionen, mit denen an die Grosszügigkeit der Bevölkerung appelliert wird
- sammelt und verwendet die erhaltenen Spenden zugunsten von notleidenden Mitmenschen, speziell von Kindern und notleidenden Familien in Burkina Faso, Westafrika
- verpflichtet sich, den Spendern die nötigen Informationen über den Einsatz ihrer Spendengelder zugänglich zu machen

III. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 4

Mitglieder-

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien
kategorien

- Aktivmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Art. 5

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.

Art. 6

Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 7

Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 8

Streichung

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 9

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10

Freimitglieder

Als Frei- oder Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein verdient, bzw. ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Art. 11

Passivmitglieder,

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Hilfe in Burkina Faso, Westafrika, interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.

Gönner

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 12

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 13

Beitragspflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 14

GV

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 15

Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

V. ORGANE

Art. 16

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren (R)

Generalversammlung

Art. 17

Termin und Zu-

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

sammensetzung

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 18

Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 19

Eingabefrist für

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge

Art. 20

Einberufung, Be-

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

schlussfähigkeit

Art. 21

Ausserordent-

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

liche GV

Art. 22

Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23

Wahlen und Ab-

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

stimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 36), Auflösung/Fusion (siehe Art. 37), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 24

Zusammen-

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

setzung

- Präsident
- übrige mindestens 2, höchstens 4 Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Führung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Art. 26

Zeichnungsbe-

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/
oder Kassier rechtsverbindlich.

reichtigung

Revisoren

Art. 27

Zusammen-

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

setzung

Art. 28

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 29

Stimm- und

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Wahlbüro

VI. VERWALTUNG

Art. 30

Protokoll

Über alle Generalversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31

Pflichtenhefte/

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

VII. FINANZEN

Art. 32

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 33

Mitglieder-

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

beiträge

Art. 34

Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 35

Mitteler-

Der Verein ist nicht Gewinn orientiert. Der Verein nimmt zur Erfüllung seines Zwecks Spenden- und Beitragsgelder entgegen und verwendet diese im Besonderen für das Hilfsprojekt in Burkina Faso nach Art. 3. Es können Unkostenbeiträge an Aktiv- und Passivmitglieder entrichtet werden.

wendung

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 37

Auflösung

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 38

Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 7. November 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

8887 Mels, 7. November 2005

Für den Verein Mama Africa

Der Präsident

Der Sekretär

Franziska Matzig

Samuel Matzig